

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Wenn der Zulieferer brennt

Wie sich Rückwirkungsschäden versichern lassen

Von Cäsar Czeremuga, LL.M.

Schadenregulierung

Wenn der Zulieferer brennt: Wie sich Rückwirkungsschäden versichern lassen

Komplexe globale Handelsbeziehungen und vermehrte Just-in-time-Produktion machen die Industrie zunehmend anfällig für Störungen der Lieferkette. Kommt es bei einem Zulieferer oder Abnehmer zu einer Betriebsunterbrechung, ist oft auch das eigene Unternehmen betroffen.

Der Absicherung gegen solche so genannten Rückwirkungsschäden kommt damit eine wachsende Bedeutung zu. Sollen Rückwirkungsschäden im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung mitversichert sein, so bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung. Unklare Vereinbarungen sind jedoch ein Nährboden für Auseinandersetzungen mit dem Versicherer bei Eintritt eines Schadenfalls.

1. Rückwirkungsschaden – Was bedeutet das?

Ein Rückwirkungsschaden ist ein Betriebsunterbrechungsschaden. Die Besonderheit zum „klassischen“ Unterbrechungsschaden liegt darin, dass die Betriebsunterbrechung nicht aufgrund eines

Sachschadens in der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, sondern aufgrund eines Sachschadens in der Betriebsstätte eines Zulieferers oder Abnehmers des Versicherungsnehmers eintritt.

Beispiel 1:

Ein Maschinenbau-Unternehmen stellt Elektromotoren her. Einen Großteil wichtiger Komponenten wie die Gehäuse, Rotoren und Statoren bezieht das Unternehmen von Zuliefererbetrieben, deren Produkte eng auf das Endprodukt abgestimmt sind. Ein Wechsel der Zulieferer ist folglich nicht ohne weiteres möglich. Infolge eines Brandes bei einem der direkten Zulieferer fehlt dem Maschinenbauer monatelang eine wichtige Komponente. Nachdem der Lagerbestand der Komponente aufgebraucht ist, steht die Produktion der Elektromotoren still. Hier greift die Betriebsunterbrechungsversicherung mit vereinbarter Deckung von Rückwirkungsschäden durch einen Sachschaden beim Zulieferer.

Beispiel 2:

Ein Molkereibetrieb stellt Milchcreme zur Weiterverarbeitung in der Süßwarenindustrie her. Hauptabnehmer ist ein großer Schokoriegelhersteller. Infolge einer Kessel-Explosion beim Schokoriegelhersteller ist die dortige Produktion mehrere Wochen lang unterbrochen. Das Molkereiunternehmen stellt daraufhin ebenfalls die Herstellung der Milchcreme ein, da eine unbegrenzte Zwischenlagerung nicht möglich ist. Der Rückwirkungsschaden beim Molkereiunternehmen kann durch dessen Betriebsunterbrechungsversicherung versichert sein, wenn Sachschäden beim Abnehmer zusätzlich versichert sind.

Eine Versicherung von Rückwirkungsschäden lohnt sich folglich dann, wenn die Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern oder Abnehmern wie in den genannten Beispielen besonders groß ist.

2. Was es zu beachten gilt

Ein versicherter Rückwirkungsschaden liegt regelmäßig nur dann vor, wenn

1. die Parteien der Betriebsunterbrechungsversicherung Versicherungsschutz für Rückwirkungsschäden vereinbaren, und
2. auf einer Betriebsstelle eines durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten in Geschäftsverbindung mit dem Versicherungsnehmer stehenden Unternehmens,

3. ein Sachschaden an dessen Sachen durch eine versicherte Gefahr eintritt,
4. der zu einem Ertragsausfallschaden im Betrieb des Versicherungsnehmers führte.

2.1 Gesonderte Vereinbarung erforderlich

Trotz ihrer herausragenden Bedeutung sind Rückwirkungsschäden in der „klassischen“ Betriebsunterbrechung nicht per se, sondern nur nach besonderer Vereinbarung versichert. Der Inhalt der Vereinbarung variiert. Möglich ist die Vereinbarung der GDV-Musterklauseln SK 8403 BU 2010 (Zulieferer) und SK 8404 BU 2010 (Abnehmer).

SK 8403 Absatz 1 lautet:

„In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 kann sich der Sachschaden entsprechend Abschnitt A § 2 FBUB 2010 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“

SK 8404 Absatz 1 lautet:

„In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 kann sich der Sachschaden nach Abschnitt A § 2 FBUB 2010 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung

stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“

Häufig fassen Versicherer in ihren Bedingungen das Zulieferer- und Abnehmerrisiko in der nachfolgenden beispielhaften Klausel zusammen:

„Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden auf einer Betriebsstelle eines mit Ihnen durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten und Dienstleistungen in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens an dessen Sachen ereignet hat.“

Dieses Wording ist weit verbreitet, lässt allerdings Fragen offen, die im Schadenfall zu Problemen führen können.

2.2 Wer ist Zulieferer? Eine Frage mit Streitpotenzial

Die vorstehenden Klauseln konkretisieren den Begriff des Zulieferers oder Abnehmers nicht eindeutig. Dem Wortlaut zufolge ist eine „(laufende) Geschäftsverbindung“ Voraussetzung für den Status als versicherter Zulieferer bzw. Abnehmer. Leider sind Lieferketten heutzutage jedoch nicht immer so klar und linear strukturiert wie in den eingangs geschilderten Beispielen.

Wenn im Versicherungsschein Zulieferer und Abnehmer namentlich benannt sind und der Versi-

cherungsnehmer für eine stets korrekte und aktuelle Benennung der relevanten Geschäftspartner sorgt, lassen sich Streitigkeiten im Schadenfall häufig vermeiden. Die konkrete Benennung ist jedoch nicht der Regelfall, beispielsweise weil der Versicherungsnehmer sich andernfalls in seiner geschäftspolitischen Flexibilität eingeschränkt sähe.

Das Problem: Ohne Benennung der Zulieferer und Abnehmer kann es im Schadenfall zu Diskussionen

mit dem Versicherer kommen, ob der betroffene Geschäftspartner tatsächlich ein Zulieferer oder Abnehmer des Versicherungsnehmers im Sinne der Bedingungen ist. Versicherer argumentieren mitunter, der Begriff „Geschäftsverbindung“ meine ausschließlich die vertragliche Beziehung zur nächstgelegenen Gesellschaft. Dann allerdings hinge der Versicherungsschutz häufig vom Zufall ab bzw. von gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen, auf die der Versicherungsnehmer keinen oder geringen Einfluss hat.

Beispiel 3:

Ein Chemiekonzern als Versicherungsnehmer bezieht für seine Produktionsprozesse Flüssiggas aus einer Raffinerie. Die Raffinerie-Gesellschaft ist eine eigene juristische Person. Eigner der Raffinerie-Gesellschaft sind zwei selbstständige juristische Personen. Diese juristischen Personen gründen eine

Die verbreiteten Klauseln zu Rückwirkungsschäden lassen Fragen offen, die später zu Streit führen können.

Verwaltungsgesellschaft. Diese Verwaltungsgesellschaft (und nur diese) schließt Lieferverträge mit Abnehmern der Raffinerieprodukte ab, nimmt Bestellungen an und stellt Rechnungen. Die Raffinerie-Gesellschaft selbst und ihre Eigner schließen keine Verträge ab. Rein tatsächlich produziert und liefert aber die Raffinerie-Gesellschaft das Flüssiggas an den Versicherungsnehmer.

Es kommt zu einem Feuer an der Raffinerie, wodurch die Produktion ausgesetzt wird. Der Chemiekonzern erhält zeitweise kein dringend benötigtes Flüssiggas und erleidet eine Betriebsunterbrechung als Rückwirkungsschaden. Der Versicherer wendet in der Schadenregulierung ein, der Sachschaden sei bei keinem versicherten Zulieferer eingetreten. Zulieferer des Versicherungsnehmers sei auf Grundlage der Lieferverträge allein die Verwaltungsgesellschaft der Raffinerie. Nur mit der Verwaltungsgesellschaft bestehe nämlich eine vertraglich begründete Geschäftsbeziehung im Sinne

der Versicherungsbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft selbst habe jedoch keinen Sachschaden erlitten.

Zutreffend kann und muss der durch-

schnittliche Versicherungsnehmer aber die eingangs genannte Klausel zur Versicherung von Rückwirkungsschäden dahingehend verstehen, dass eine Geschäftsverbindung zu einem Unternehmen im Sinne der Versicherungsbedingungen

dann besteht, wenn dieses Unternehmen den Versicherungsnehmer regelmäßig und tatsächlich direkt mit Produkten beliefert. Der Wortlaut der Bedingungen sagt nichts dazu, dass zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschäftspartner eine unmittelbare *vertragliche* Beziehung (im juristischen Sinne) existieren müsste.

Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist zwar erkennbar, dass die Rückwirkungsklausel eine unbegrenzte Risikoausweitung vermeiden soll. Der Versicherer will nicht für alle Unternehmen in einer langen Lieferkette die Deckungsrisiken übernehmen, sondern nur für den direkten Zulieferer des Versicherungsnehmers und für den direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers. Denn Produkte durchlaufen regelmäßig etliche Glieder der Produktions- und Lieferkette durch Förderung, Verbindung, Vermischung und Weiterverarbeiten in einer Vielzahl von Schritten (bei Mineralölprodukten etwa Gewinnung und Förderung des Rohstoffs, Aufbereitung, Verarbeitung durch Destillation etc.). Dem verständigen Versicherungsnehmer wird daher bewusst sein, dass der Versicherer nicht für sämtliche Gefahren während aller vorkommenden Verbindungs-, Vermischungs- und Weiterverarbeitungsstufen in der Produktions- und Lieferkette eintreten möchte, da für den Versicherer eine Einschätzung seines Risikos entlang der gesamten Produktions- und Lieferkette regelmäßig nicht möglich ist (oder aber das Risiko zu groß ist).

Zum versicherten Geschäftspartner muss keine vertragliche Beziehung bestehen, aber ein tatsächlicher Gütertausch.

Das darf jedoch nicht dazu führen, dass durch die Einschaltung eines rein juristischen Zwischenhändlers auf dem Papier der Versicherungsschutz komplett entfällt. Nimmt in der Produktions- oder Lieferkette ein zwischengeschalteter Betrieb keinerlei operative Funktion wahr (weder durch Verarbeitung, Produktion noch durch tatsächliche Lieferung), ist der zwischengeschaltete Betrieb nicht als Zulieferer anzusehen. Für den Versicherer bedeutet eine solche Auslegung anhand der tatsächlichen Lieferprozesse keine Risikoerhöhung. Das Risiko des Versicherers ist weiterhin auf die direkten (aber tatsächlichen) Zulieferer bzw. Abnehmer beschränkt und nicht endlos auf die gesamte Lieferkette erweitert. Ohnehin ist bei Rückwirkungsschäden das Risiko des Versicherers bereits durch (recht geringe) Höchstentschädigungen und durch Selbstbehalte des Versicherungsnehmers begrenzt.

2.3 Versicherungsschutz nur bei Sachschäden infolge versicherter Gefahren

Deckungslücken können sich auch daraus ergeben, dass Rückwirkungsschäden nur dann versichert sind, wenn beim Geschäftspartner ein Sachschaden infolge einer der im Vertrag benannten versicherten Gefahren auf einem Betriebsgrundstück eintritt. Viele mögliche Lieferkettenstörungen sind somit regelmäßig nicht vom Standard-Versicherungsschutz umfasst.

Im Rahmen der Corona-Pandemie kam es beispielsweise zu Transportverzögerungen durch Grenzsicherungen im LKW-Warenverkehr. Eine

solche Störung der Lieferkette ist unter den üblichen Bedingungen nicht versichert. Zur Absicherung gegen Betriebsunterbrechungen ohne Sachschadenerfordernis ist eine Non-Damage-BI-Versicherung abzuschließen. Diese besondere Form der Betriebsunterbrechungsversicherung ist jedoch nicht weit verbreitet und wird oft nur Großkunden angeboten.

Der Sachschaden muss zudem durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden sein. Die Rückwirkungsklausel orientiert sich an den versicherten Gefahren für die gesamte BU-Versicherung des Versicherungsnehmers (beispielsweise Brand, Blitzschlag, Explosion). Dort stehen die Risiken des Betriebes des Versicherungsnehmers im Fokus. Allerdings ist darauf zu achten, ob für Lieferanten und Abnehmer gegebenenfalls andere Risiken drohen als für den Betrieb des Versicherungsnehmers.

Die relevanten Risiken des Zulieferers sollten vom BU-Vertrag des Versicherungsnehmers gedeckt sein.

Beispiel 4:

Ein Industrieunternehmen als Versicherungsnehmer schließt eine klassische Feuer-BU mit Rückwirkungsklausel ab. Für das Unternehmen spielen Elementarschäden keine wesentliche Rolle, weshalb es auf eine Versicherung von Betriebsunterbrechungen infolge von Elementarschäden verzichtet.

Ein wichtiger Zulieferer des Unternehmens hat jedoch Produktionsstätten in einem Hochwasser-Risikogebiet. Es kommt zu einer Zerstörung der Produktionsstätten durch Überschwemmung. Der Rückwirkungsschaden beim Versicherungsnehmer ist nicht versichert, da der Sachschaden beim Zulieferer nicht durch Brand, Blitzschlag oder Explosion eintrat.

Je nach individueller Risikosituation der Geschäftspartner sollte der Versicherungsschutz gegen Rückwirkungsschäden also nach Möglichkeit vom Versicherungsnehmer angepasst werden.

Ratsam ist außerdem, eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (wie in den GDV-Musterbedingungen vorgesehen) zu vermeiden. Innereuropäisch sind Produktionsprozesse regelmäßig grenzüberschreitend und Produktionsstätten können kurzfristig verlagert werden. Eine Beschränkung auf das Bundesgebiet ist daher nicht zeitgemäß und kann zu leicht vermeidbaren Deckungslücken führen.

3. Fazit

Die Versicherung von Rückwirkungsschäden gewinnt angesichts immer stärker segmentierter Wertschöpfungsketten an Bedeutung. Besonders Unternehmen, deren Betriebsabläufe von einigen

wenigen, nicht schnell ersetzbaren Zulieferern oder Abnehmern abhängen, sollten eine entsprechende Zusatzvereinbarung in ihre Betriebsunterbrechungsversicherung aufnehmen. Je transparenter der Versicherungsnehmer gegenüber seinem Versicherer die eigenen Produktionsprozesse und Lieferketten macht, desto geringer ist das Potenzial für langwierige Auseinandersetzungen im Schadenfall. Auf eine eindeutige und dem tatsächlichen Risiko angemessene Formulierung der Rückwirkungsklausel sollte der Versicherungsnehmer besonderen Wert legen.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 11/2020.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 19
caesar.czeremuga@wilhelm-
rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

